

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen

Kunstsalon Hannover

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“ führen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Der Zweck des Vereins ist die Auseinandersetzung zwischen Kunstschaffenden und Publikum sowie die Förderung der Kunst aus/in Niedersachsen durch Präsentation der künstlerischen Werke im Rahmen einer immobilien oder mobilen Galerie.

II. Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft steht auch Institutionen offen, sofern sie sich mit den Zielen des Vereins verbinden.

2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
5. Der Austritt kann durch Brief, Fax oder Email zum Jahresende bis 30. November gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verstößen gegen die Ziele des Vereins vor. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschließungsbeschluss muss von wenigsten zwei Vorstandsmitgliedern gefasst.

IV. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) ein möglicher Beirat
2. Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich; angemessene Auslagen können erstattet werden.

V. Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich abgehalten werden. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von einem Monat unter Beifügung der Tagesordnung und Bekanntgabe des Ortes schriftlich oder

elektronisch über Internet per email zu laden. Die Frist ist mit der rechtzeitigen Absendung der Einladung gewahrt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Ladungsfrist ist mindestens zwei Wochen, Tagesordnung und Versammlungsort sind in der Ladung anzugeben.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Verhinderungsfalle das älteste anwesende Mitglied des übrigen Vorstandes.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
6. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben sein muss. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) die Zahl der Stimmberechtigten,
 - b) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen,
 - c) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden und über Internet zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

VI. Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens vier Mitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden,

- b) einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind sämtliche Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei Gründung des Vereins von den Gründungsmitgliedern und sodann von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; der Vorstand bleibt aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur Neubestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Neubestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch den Vorstand, wobei wenigstens zwei Vorstandsmitglieder an der Neubestellung mitwirken müssen.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Diese Geschäftsordnung ist einstimmig zu beschließen, Änderungen dazu ebenfalls.
4. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand i.S.d. § 26 BGB befugt, die Satzungsänderung zu beschließen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der übrige Vorstand berechtigt, sich im Wege der Kooptation zu ergänzen.
6. Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

VII. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung nach Maßgabe seines Geschäftsverteilungsplans, seiner Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für allgemeine und spezielle Aufgaben auf Dauer des Geschäftsjahres oder in sonstiger Weise zeitlich begrenzt zu bestellen.

3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Er übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes aus. Er hat in allen Ausschüssen Anwesenheitsrecht. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Die Funktionen des Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

VIII. Beirat

1. Ein Beirat kann bestellt werden. Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen.
2. Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

Der Beirat berät den Vorstand und ist vom Vorstand bei wichtigen Entscheidungen zu hören.

IX. Beiträge und Gebühren

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder oder in besonderen Fällen einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

X. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und Verwertung des verbleibenden Vermögens. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zur Förderung von wissenschaftlichen Aufgaben. Es ist in jedem Fall unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bei seiner Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den Zweck des Vereins und

dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor ihrem in Kraft treten mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

Stand: 12. 10. 2011 – mit Änderungshinweise FA Hannover-Nord

Hannover, den